



Immunitätsnachweise für Zahnärzte und Übersicht IfSG

14. Dezember 2021

Das aktualisierte Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 12.12.2021 sieht vor, dass ab dem 15.03.2022 Personen, die in Zahnarztpraxen tätig sind, **entweder geimpft oder genesen** sein müssen (im Sinne des § 2 Nummer 2 oder Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung).

Grundlegend gilt: Sofern Sie aktuell weder vollständig geimpft oder genesen sind oder bei Ihnen keine medizinische Kontraindikation für eine Impfung vorliegt, **sollten Sie zeitnah mit einem Impfzyklus beginnen.**

Wir haben [unter diesem Link](#) die aktuellen Regelungen der Immunitätsnachweise zusammengefasst.

Außerdem haben wir für Sie [eine Übersicht angefertigt](#), die die aktuell geltenden IfSG-Regelungen zur Testung, Dokumentation und Übermittlung wiedergibt.

Beide Übersichten werden sofern erforderlich aktualisiert. So finden Sie den aktuellen Stand stets auf diesen verlinkten Seiten.

*Impressum:
Zahnärztekammer Schleswig-Holstein
Westring 496
24106 Kiel
Newsletter abbestellen*